

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Band: 67 (1972)
Heft: 3-de

Artikel: Grundsätze für eine wirksame Politik zur Wiederbelebung und
Erhaltung überlieferter historischer Siedlungen
Autor: Steiner, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-174291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grundsätze für eine wirksame künftige Politik zur Wiederbelebung und Erhaltung überlieferter historischer Siedlungen

Gedanken anlässlich der Städtekonferenz von Spalato im Oktober 1971 – Überarbeiteter Vortrag, gehalten an der Delegiertenversammlung 1972 in Olten

Im Herbst 1971 fand in Spalato die vom Europarat einberufene Städtekonferenz statt, die in Zusammenarbeit mit der Europa Nostra der Erhaltung und Wiederbelebung der geschichtlichen Ortskerne gewidmet war. Im Bewusstsein eines wahrhaft europäischen Problems wurden die Mitgliedstaaten und die Behörden der historischen Städte aufgefordert, eine zielgerichtete Kulturpolitik in die Wege zu leiten. Im Gegensatz zu Bildwerken in Museen, die als individuelle Werke einzelner zu uns sprechen, spiegeln städtebauliche Beiträge in den allermeisten Fällen Gemeinschaftssinn und Gesellschaftsformen früherer Zeiten.

Da Einzelbauten durch ihre Fassaden und ihre Gartenanlagen die öffentlichen Strassen und Plätze mitgestalten und begrenzen, bilden sie einen integrierenden Bestandteil des öffentlichen Kulturgutes.

Die mangelnde Prägekraft heutiger Neubauquartiere führt zur Tatsache, dass die europäischen Städte beinahe durchwegs mit ihren historischen Kernen identifiziert werden. Die moderne Gesellschaft spürt je länger je mehr, dass der Schutz der kräftig-urhigen Altbauten und ganzer Ortsbilder für die harmonische Entwicklung und das Wohlbefinden der Bevölkerung von grosser Bedeutung ist. Die Wiederbelebung und Wiederbeseelung der geschichtlichen Stadtteile im Rahmen einer ihnen angemessenen Funktion im Stadtganzen ist eines unserer Hauptanliegen. Eine historische Stadt ohne Herz ist wie ein Mensch ohne Gedächtnis. Grundlos werden in Polen jedenfalls nicht die im Krieg absichtlich vernichteten Stadtkerne mit ihren Kulturdenkmälern historisch wahrheitsgetreu wieder aufgerichtet; diese Massnahme soll vielmehr das Selbstbewusstsein des Volkes stärken.

Es ist notwendig, dass Massnahmen ergriffen werden, welche die Integration des übernommenen Gutes im Rahmen des heutigen und zukünftigen Lebens sowie der entsprechenden Gesellschaft ermöglichen. Die folgenden Postulate mögen dazu als Anhaltspunkt dienen.

Planerische Massnahmen

Ortsbilderinventare. Der Ortsbilderinventarisierung kommt eine wesentliche Bedeutung zu, da durch dieselbe der notwendige Rechtsschutz ausgelöst wird. So sollen bereits mit dem dringlichen Bundesbeschluss

vorsorgliche Schutzgebiete ausgeschieden werden. Der Schweizer Heimatschutz hat die provisorische Liste der Ortschaften nationaler Bedeutung erlassen und bereinigt gegenwärtig die Liste regionaler Bedeutung. Diese gesamtschweizerischen Inventare bilden lediglich Rahmenordnungen. Als Planungsinstrumente sind Detailinventare aufzusetzen, wie das Beispiel Tenterden eines darstellt. Entscheidend ist die Sichtung der städtebaulichen Qualität sämtlicher Beiträge bis in die Gegenwart hinein. Sich auf anerkannte, historische Stildokumente zu beschränken und die wichtigen Beiträge der Gründerjahre und der Bauhauszeit zu missachten, ist nicht verantwortbar.

Pärke und Gartenanlagen. Das Bewusstsein für die Verantwortung gegenüber den historischen Gärten steckt leider in den Kinderschuhen. Da sich die Pflanzen dauernd verändern, werden sie oft nach Gutdünken zurechtgestutzt, ohne Beachtung des formalen Gehaltes bewusst konzipierter Schöpfungen. Die originale Erhaltung von Pärken jeder Periode durch die Zusammenarbeit von Gärtner und Denkmalpfleger darf gefordert werden. Die Icomos, die internationale Denkmalpfleger-Organisation, liess als erste ein Inventar der historischen Gärten der Schweiz aufstellen. Leider beschränkt sich der vorliegende Entwurf vorwiegend auf Barockanlagen und missachtet so bedeutende Pärke wie derjenige der Villa Bühler in Uzwil von Bailly Scott von 1911 oder derjenige der Villa Reinhart in Winterthur von Robert Rittmeyer von 1909.

Die Pärke und Gartenanlagen bilden seit dem 17. Jahrhundert vielfach den Rahmen der Baudenkmäler und können ohne Beeinträchtigung derselben nicht zur Gewinnung weiterer Bauparzellen vermindert werden. In einer Zeit, da die Bevölkerung Massnahmen zum Umweltschutz fordert, bleibt der Verlust der Baudenkmäler und Parkbestände wie der im Talackerquartier, Zürich, Mahnmal eines falschen Leitbildes. Die Parkringe sind kein Bauerwartungsland und gehören in Zonen mit geschütztem Baumbestand. In den meisten europäischen Grossstädten sind die privaten Baumbestände geschützt.

Abbruchverbotszonen – Die Sanierung kann nur zum Erfolg führen, wenn nicht nur einzelne Denkmäler, sondern ganze Altstadtzonen mit den Hofräumen und der Bepflanzung gesamthaft erhalten bleiben, was zonenweise Unterschutzstellungen mittels Abbruchver-

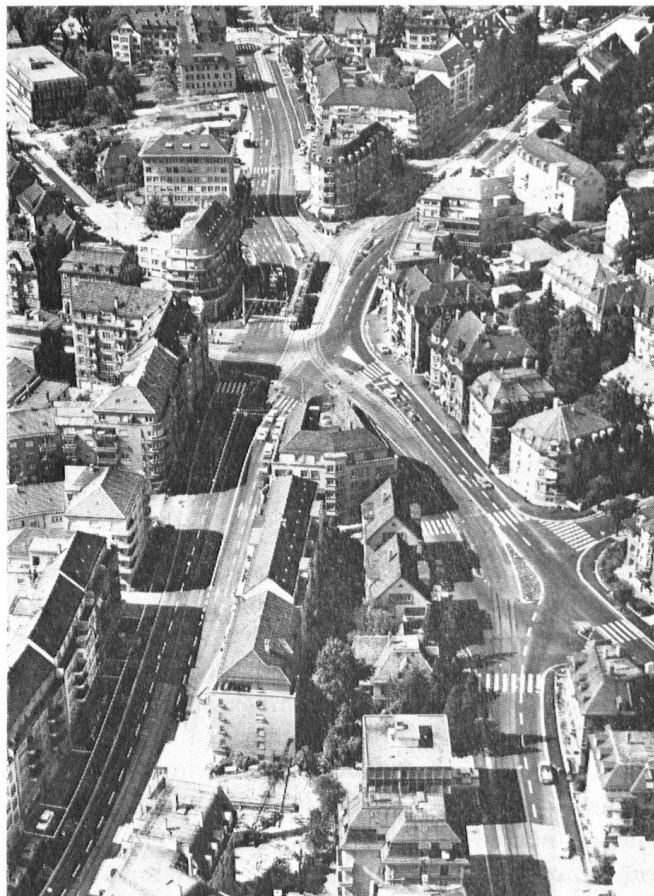
boten verlangt. So stehen der ganze Ortskern von Colmar, ein grosser Teil von Alt Paris und die vielen Cités pittoresques der französischen Provinz unter Denkmalschutz. Es geht um das Prinzip des «Ring i dr Chetti». Wenn aus einer geschlossenen Häuserreihe ein einziges Haus herausgebrochen wird, ist die Wirkung des Ganzen unrettbar verdorben. Die anonyme Architektur einfacher, alter Bauten, wie Werkstätten, Bauernhöfe, Speicher, Kleinbürgerhäuser usw. verdienen eine grössere Beachtung als bisher, da sie das frühere Volksleben widerspiegeln und vielfach den Rahmen der Baudenkmäler geben.

Verkehrsbeschränkungen. Der Automobilverkehr ist eine der Hauptursachen der Vernachlässigung der historischen Gebäude. Lärm, Abgase und Unfallgefahr bedrängen die Anwohner und beeinträchtigen die dauernde Wertschätzung alter Bauten und Quartiere. Verkehrsbehinderungen sind notwendig, und der Schaffung ausgedehnter Fussgängerzonen und Wohnschutzgebiete muss dringend Nachachtung verschaffen werden. Die autogerechte Stadt gehört der Vergangenheit!

Als ich mich in Lübeck darüber beklagte, dass die unzähligen Verkehrslichter, Fussgängermarkierungen, Autoabstellflächen und Parkhäuser innerhalb der Altstadt das Haupt der Hansestadt stärker entstellten als die schlimmen Kriegszerstörungen, erhielt ich zur Antwort: «Schauen Sie sich um, wie Luzern ohne Not zugrunde gerichtet wird!» Ich konnte nichts erwidern. Sir Duncan Sandys, der Präsident der Europa Nostra, beschwerte sich beim Zürcher Stadtpräsidenten über unsere verfehlte, menschenfeindliche Verkehrspolitik, die einem einseitigen Drang nach Perfektion entspringe. Nur deshalb droht das «Ypsilon-Plus» zu einer milliardenschweren, erzwängten Totgeburt zu werden. In Mailand wurde das analoge Autobahnachsenkreuz bereits vor 10 Jahren beerdigt – eine weitsichtige Tat –, und in Boston wurde wohl eines gebaut, aber dem Verkehr nicht mehr übergeben.

Kurzsichtige Baulinienvorlagen, welche der Erneuerung von Altbauten im Wege stehen, sind fallenzulassen. Wenn der Platz für den Ausbau des Individualverkehrs fehlt, sind öffentliche, raumsparende

Die Gegenüberstellung dieser beiden Bilder bedürfte eigentlich kaum eines Kommentars, so krass ist der augenfällige Unterschied des Wohnwertes der beiden Stadtbezirke. Selbst wenn die Verkehrsadern in den modernen Städten einmal kaum befahren sind, empfinden wir sie als etwas dem Menschen Abträglichen. Dass die Strasse als Lebensraum, als eine Erweiterung der Wohnung benutzt werden kann, kommt bei uns bestenfalls noch in abgelegenen Bergdörfern vor, wo der Autoverkehr durch irgendwelche Hindernisse ferngehalten wird.



Verkehrsmittel zu planen. Die Baulinienvorlage für die linke Zürichseeuferstrasse, die in allen alten Ortskernen Erneuerungen und echte Sanierungen verhindert, stellt einen Schildbürgerstreich dar. Ich verweise hier auf das Buch «Streets for People, a primer for Americans» (Double day Verlag, New York); es scheint mir dies eine Pflichtlektüre für viele Europäer zu sein, welche vergessen haben, dass die Strassen für die Menschen da sind.

Interdisziplinäre Planung. Der Überbewertung der Grundstücke durch Aufzoning folgt leicht die Entleerung, da sich weniger lukrative Gewerbe und andere als Luxuswohnungen auf dem durch angeheizte Spekulation zu teuer gewordenen Grund nicht zu halten vermögen und darum nur noch beschränkte Nutzungen möglich sind. Jede Nutzungsentmischung bedeutet Verarmung. Deshalb ist die Ortskernerhaltung von allem Anfang an in die Orts-, Regional- und Strassenplanung, in die Bodenpolitik, in das Meliorations- und das Subventionierungswesen einzubeziehen, was zu einer interdisziplinären Planung und einer amtsinternen Koordination zwingt. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn es um den Schutz von Gartenanlagen geht. In Bologna plant ein Stab von rund hundert Spezialisten an der Aufnahme und am Strukturwandel! Und in Holland werden die Funktionen der Häuser im Rahmen der Zonenpläne in Altstädten geschossweise festgelegt. Eine Umwandlung von Wohnraum in Büros ist genehmigungspflichtig, da dies einen vermehrten Autoverkehr und damit andere Infrastrukturanforderungen verursacht. Nur der Staat verfügt über das Recht der Änderung der vorhandenen Nutzung! Auch in England ist das Ortskernmanagement hervorragend, indem traditionsbewusste Fachleute die Planung lenken!

Gesetzgeberische Massnahmen

Sanierungsförderung von Altwohnungen. Eine sinnvolle Ortsbildschutzpolitik zwingt zur Erhaltung von Wohnraum in den historischen Kernen. Der Wohnungsstandard darf dabei nicht auf das tiefste Niveau von provisorischen Saisonarbeiterunterkünften herabsinken, da eine derartige Nutzung wegen der ungenügenden Rendite und Vernachlässigung des Unterhalts oft die Vorstufe des Abbruches darstellt. Der subventionierbare Fassadenschutz sollte deshalb mit der Beitragsgewährung an die Erneuerung der Altwohnungen koordiniert werden. Diese belastet das Baugewerbe weniger als Abbruch und Neubau, weshalb auch konjunkturmässig ein öffentliches Interesse vorliegt. Mit der Beitragsgewährung an die Erneuerung landwirtschaftlicher Heimwesen liegt bereits ein

Modellfall vor. Die französische «Loi Malraux» wurde schon 1962 im obigen Sinn aufgesetzt und stellt die sinnvolle Grundlage und Ergänzung zu den quartierweisen Unterschutzstellungen gemäss den Inventaren in den meisten französischen Städten dar. Die Koordination der Ausführungsbestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes mit den Interessen des Heimatschutzes ist unverzüglich durchzuführen. Dabei ist von Anfang an klar, dass ein Konzept, welches nur die Modernisierung einzelner Gebäude vorsieht, nicht zu befriedigen vermag. Umfassende Sanierungen von ganzen Altstädten müssen gesamthaft durchgeführt werden können.

Koordination der Steuererhebung mit dem Kulturgüterschutz. Die Vermögens-, Einkommens- und die Erbschaftssteuer ist in den Dienst des Kulturgüterschutzes zu stellen. Solange ein Privater auf die Ausübung eines ihm zustehenden Eigentumsrechtes im öffentlichen Interesse verzichtet, soll die betreffende Liegenschaft oder das bewegliche Kulturgut durch Vereinbarung steuerlich begünstigt werden können. Erfolgt eine spätere Veräusserung, welche zum Verlust des Objektes durch Abbruch oder Abwanderung führt, so soll der Mehrwert rückwirkend im Sinn der Grundstückgewinnsteuer entschädigt werden müssen. Die Praxis der Steuererhebung auf Liegenschaften auf Grund des Verkehrswertes zwingt die Eigentümer zur Neuüberbauung nach den Gesichtspunkten der Rendite, was wohl als Massnahme gegen die Landhortung richtig sein mag; innerorts zerstört man damit jedoch die letzten Erholungsräume, wenn der Nutzwert von Herrschaftssitzen mit Parks wesentlich unter dem Verkehrswert liegt. Die Bärenghasshäuser in Zürich hätten wohl kaum verschoben werden müssen, wenn der Landwert durch eine geeignete Einzoning und durch steuerliche Vergünstigungen auf Null hätte abgeschrieben werden können.

Beispielhaft ist die englische Steuergesetzgebung zu nennen, welche den Status der «Unveräusserlichkeit» von Liegenschaften kennt. Alte Herrschaftshäuser mit ihrem Umgelände kann dem englischen Heimatschutz zusammen mit einem Fonds für den Unterhalt gestiftet werden, wofür die Stifter und ihre Nachfahren das dauernde, zinsfreie Wohnrecht erhalten, ohne dass sie den früheren Privatbesitz versteuern müssen. Die wichtigsten Räume müssen jedoch zur Besichtigung für das Publikum geöffnet werden. Man erreicht damit, dass die alten Familiensitze nicht zu leblosen Museen werden. Bezeichnenderweise gehören bereits Bauten der Jahrhundertwende dazu.

In vielen Ländern können die Steuern mindestens teilweise in Form von Schenkungen an öffentliche

Institutionen wie Museen entrichtet werden, in Deutschland zum Beispiel im Betrage von fünf bis zehn Prozent des Steuerbetrages. So gelangten unlängst Hauptwerke von Cézanne, Poliakov und Kandinsky an den Louvre. Die USA betreiben auf diese Weise eine im Hinblick auf die Abwanderung europäischen Kulturgutes gefährliche Politik, was jeder feststellen kann, der durch amerikanische Museen wandert. Bemerkenswert ist hier das Luzerner Kulturgüterschutzgesetz, welches das Erwerbsrecht des Kantons für inventarisiertes bewegliches Kulturgut zum Verkehrswert enthält, um dasselbe vor Abwanderung zu bewahren. So könnten beispielsweise die letzten Raddampfer geschützt werden, auch ohne Grundbucheintrag!

Die Steuerhoheit, wie auch die Kulturhoheit liegt bei den Kantonen. Es ist deshalb Sache der örtlichen Politiker, in diesem Sinn einzugreifen. Die Beitragsgewährung für die Restaurationen erweist sich ohne flankierende steuerliche Massnahmen wegen der Inflation als mangelhaftes Mittel des Denkmalschutzes.

Vorkaufsrecht des Staates auf dem Gebiete des Kulturgüter-, Natur- und Heimatschutzes. Wir sind uns bewusst, dass dort, wo das öffentliche Interesse überwiegt, das Verfügungsrecht des Einzelnen stark einzuschränken ist. Andernfalls kann weder Denkmalpflege noch Heimatschutz wirkungsvoll betrieben werden. Wenn sozusagen über Nacht ein unter Denkmalschutz stehendes Herrschaftshaus «meuchlings gemordet» werden kann, wie dies in Zürich bei der Villa «Seeburg» geschah, so kann nur noch von einem geistigen Diebstahl an Werten der Allgemeinheit gesprochen werden. Wenn selbst wohlhabendste Eigentümer so handeln, bleibt als traurige Antwort das Vorkaufsrecht des Staates für festes und bewegliches Kulturgut die einzige Rettung.

Entschädigung des Grundeigentümers. Die Entschädigung bei Unterschutzstellungen von Privatliegenschaften erfolgen auf der Basis des Enteignungsverfahrens. Je grösser die Spanne zwischen bauordnungsgemässer und vorhandener Nutzung wird, desto mehr kostet die Unterschutzstellung. Die Konsequenz: Im Rahmen der Ortsplanungen ist die bauliche Nutzungsmöglichkeit in Schutzgebieten der vorhandenen gleichzusetzen. Hier werden im Rahmen des dringlichen Bundesbeschlusses zur Raumplanung harte Kämpfe zu führen sein, um falsche Einzonungen insbesondere im Bereich der Parkringe des 19. Jahrhunderts zu korrigieren.

Die Antwort auf die Frage, wieviel Millionen die schweizerische Öffentlichkeit für den Schutz der

Oberengadiner Seenlandschaft aufzubringen bereit sei, lautete: man wende vorerst die gültigen Natur- und Heimatschutzgesetze an, die Entschädigungsfrage lösen wir nachher. Dasselbe gilt für die schützenswerten Ortskerne. So wurde an der Multergasse in St. Gallen eine Forderung von 270000 Franken für die Unterschutzstellung einer Fassade durch das Gericht auf 80000 Franken reduziert. Aber auf der Grundlage der stets vordringlich gestellten Frage: «Wieviel ist das Stadtbild wert», lässt sich kein Heimatschutz betreiben. Eine Mentalität, die darauf ausgerichtet ist, aus Kulturgütern maximalen Profit zu schlagen, führt zwangsweise zur Verstaatlichung des Kulturbesitzes – wahrlich kein erstrebenswertes Ziel, wenn sich Lösungen wie die englische anbieten. (Siehe Heimatschutzheft Nr. 4, Dezember 1965.)

Sollte es sich jedoch zeigen, dass die Natur- und Heimatschutzgesetze zuwenig wirkungsvoll sind, gibt es nur die Lösung des generellen Vorkaufsrechtes von Grund und Boden, wie sich dies beispielsweise in Holland gut bewährt. Das Land wird dort zum bisherigen Ertragswert zu Planungszwecken enteignet, die Planung wird durchgeführt und die Infrastruktur ausgebaut, worauf der Boden mit den neuen Nutzungsbestimmungen wieder in Privatbesitz zurückgeführt wird. Eine staatliche Schadenersatzpflicht für einen entgangenen, hypothetischen Grundstücksgewinn wegen unvorsichtiger Einzonung von Baudenkmalern steht ausser Diskussion, wie auf die Baulandspekulation. Anstelle der im Rahmen des Raumplanungsgesetzes diskutierten Mehrwertabschöpfung auf privatem Grundeigentum nach erfolgter Aufzonung bzw. für Infrastrukturausbauten des Staates tritt in Holland das Vorkaufsrecht zum bisherigen Ertragswert.

Sofortmassnahmen

Modellfälle von Sanierungen ganzer Ortsbilder im Hinblick auf das Heimatschutzjahr 1975. Im Jahr 1975, welches als europäisches Heimatschutzjahr geplant ist, sollen einige Modellfälle von Ortsbildsanierungen mittels geeigneten planerischen finanziellen und baulichen Massnahmen gezeigt werden können, die zur Nachahmung aufmuntern. Diese betreffen sowohl übernutzte, im Strassenverkehr erstickende Stadtkerne, als auch zerfallende Ortschaften, denen neues Leben eingehaucht werden muss. Dieses Jahr wird somit nicht den Beginn intensivierten Bemühens darstellen, sondern ein erstes Etappenziel einer Reihe von Realisierungen sein müssen, welche sofort an die Hand zu nehmen sind.

Modellfälle von Fassadenrestaurierungen. Der Beginn einer neuen Baugesinnung zeigt sich bereits an den

ersten Fassadenrestaurierungen in geschlossenen Ortskernen. Keine Imitation kann ein Original ersetzen. Jede Gemeinde, die über einen geschichtlichen Ortskern verfügt, sollte es sich zur Pflicht machen, bereits 1973 zündende Beispiele fachgerechter Restaurierungen zu geben. Anfänglich sträuben sich die Bauleute oft gegen Fassadenunterfangungen. Berücksichtigt man jedoch die verkürzte Baubewilligungsdauer, so wird die Erhaltung, wie sich dies in Winterthur zeigte, sogar rentabel.

Empfehlungen an die verschiedenen Instanzen

Behörden. Den Behörden, wie auch den Bürgerräten und Korporationen, wird empfohlen, eine Politik zum Schutz und zur erneuten Wertschätzung der Ortsbilder und Denkmäler in die Wege zu leiten, da sie die Verantwortung für die Funktion der historischen Gebäudegruppen im Rahmen des städtebaulichen Konzeptes und der modernen Gesellschaft tragen. Die Politik der Wiederbelebung hat den Vorrang gegenüber der Politik der Bulldozers. Ihre Verantwortung verdoppelt sich, wenn sie nicht nur die Planungs- und Kontrollfunktion ausüben, sondern wenn die Körperschaften, die sie vertreten, zudem Eigentümer der Baudenkmäler, der historischen Gebäudegruppen und der Parke sind. In diesem Fall liegt es an ihnen, das Beispiel zu geben, um private Eigentümer zu entsprechendem Handeln zu begeistern. Wenn sie jedoch im Bereich schützenswerter Ortsbilder öffentliche Neubauten erstellen, ist die Standortwahl und die architektonische Einfügung äusserst sorgfältig abzuwägen, damit nicht Bauten von der Art des Hochhauses der Stadtverwaltung von Olten entstehen. Im Baubewilligungsverfahren sind schlechte Projekte abzuweisen.

Parlamentarier. Kein Parteiprogramm übergeht die Förderung von Massnahmen für Natur- und Heimatschutz. In der Praxis finden sich jedoch viele Politiker im Zwiespalt zwischen der Bewahrung unseres nicht vermehrbaren Grund und Bodens oder seiner Verschacherung. Wir erwarten, dass den Wahlversprechen auf allen Stufen nachgelebt wird. Dies erfolgt am besten durch die Gründung interparteilicher, parlamentarischer Gruppen für Natur- und Heimatschutz nicht nur auf Bundesebene, sondern auch in den Kantonen. Zur Information über aktuelle Probleme ist eine Zusammenarbeit mit den privaten Organisationen empfehlenswert. Insbesondere liegt es an ihnen, das Einspracherecht in den kantonalen Gesetzen, in denen es noch fehlt, zu verankern.

Behördliche Natur- und Heimatschutzkommissionen. Den behördlichen Kommissionen für Natur- und Heimat-

schutz sowie Landschafts- und Denkmalpflege werden oft nur Einzelfragen unterbreitet, so dass sie nicht in der Lage sind, richtungweisend die planerischen und baulichen Massnahmen ihrer Regierungen zu beeinflussen und dieselben mit dem Schutz der Orts- und Landschaftsbilder wie auch der Kulturdenkmäler in Übereinstimmung zu bringen. Diese Belange bleiben bei Strassen- und Ortsplanungen, bei land- und forstwirtschaftlichen Güterzusammenlegungen sowie bei öffentlichen Bauten und Anlagen allzuoft unberücksichtigt. So wurde die Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Zürich kaum einmal um eine Begutachtung einer Ortsplanung angefragt, und dabei könnte ein gewisser Druck von dieser Seite aus den Planern den Rücken stärken. Die meisten der herrlichen Ortskerne mit ihren charakteristischen Riegelbauten laufen wegen der zu hohen Einzonung Gefahr, ihren Gehalt zu verlieren.

Dasselbe trifft auch für die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege zu. An den Konferenzen der Chefbeamten sollten diese Kommissionen wirkungsvoll vertreten sein. Der Bund bestellte wohl eine Kommission zur Überprüfung des Bauwesens im Bunde, deren Zusammensetzung mit dem Delegierten für Wohnungsbau, F. Berger, den Architekten H. R. Suter, Basel, und G. Cocchi, Lausanne, sowie Generalunternehmer K. Steiner, Zürich, zeigt jedoch, dass ihre Aufgabe wohl nicht gerade die Koordination mit den Interessen für Natur- und Heimatschutz ist. Was nützen schöne Gesetze, wenn selbständige Bundesbetriebe sich nicht daran halten.

Die SBB, die PTT und das Militär verfügen über die bedeutendsten Repräsentationsbauten des jungen Bundesstaates. Die öffentlichen Bauten der 18 Alten Orte weisen in ihrer charakteristischen Vielfalt auf die sorgsam gewahrte Souveränität der damaligen Staatenbundes hin. Die neue Architektur demonstrierte nun die Kraft des Bundesstaates, weshalb für die Bauten der Bahn und der Post wie auch für das Bundeshaus in Bern oder das Polytechnikum in Zürich immer die städtebaulich bedeutendsten Standorte gewählt wurden. Dass die Denkmalpflege jeweilen durch das Hintertürchen erfahren muss, dass Abbrüche von Bauten dieser städtebaulich und architektonisch bedeutenden Stilepochen geplant sind, ist unhaltbar. Ersetzt werden diese gehaltvollen Bauten durch solche, die einen renditegeprägten Funktionalismus demonstrieren.

Private Organisationen. Die privaten Organisationen sind aufgerufen, ihre Vereinstätigkeit zu überprüfen, um einen verstärkten Einfluss auf den Gang der Dinge

auszuüben. Lücken in der Meinungsbildung, die mangels «Unité de doctrine» zu Fehlentscheidungen führen könnten, sind zu beheben durch den regen Kontakt in zu gründenden Arbeitsgemeinschaften für Natur- und Heimatschutz, in denen die kantonalen Sektionen der Schweizerischen Vereinigungen für Heimatschutz und Landesplanung, des Naturschutzbundes, der Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, des Alpenclubs, der Architektenschaft usw. vertreten sein sollten. Gleichzeitig mit der Bildung derartiger Arbeitsgemeinschaften sind «Frühwarnsysteme» aufzubauen, um Feuerwehreaktionen tunlichst durch rechtzeitige Einflussnahme ausschliessen zu können. Wenn falsche Einzonungen erst am Baugespann erkannt werden, ist guter Rat teuer. Es liegt an jedem einzelnen, wachsam zu sein, alle Planungen, Güterzusammenlegungen und Baueingaben im Auflageverfahren zu prüfen und allenfalls Meldung zu erstatten. Es ist sehr wichtig, frühzeitig zu erfahren, welcher Planer an welchen Orten plant, damit wir bereits bevor die Inventare erstellt sind die Planer mit unseren Anliegen vertraut machen können. Entscheidend jedoch ist der Gedankenaustausch über die Erhaltung und Neubelebung der Ortskerne.

Planer. Die Planer sind aufgerufen, neben den Aspekten der Entwicklungsförderung auch diejenigen der Bewahrung überlieferten Gutes in die Waagschale zu werfen. Eine einseitig auf Ausnutzung und Verbrauch endlicher Güter ausgerichtete Planungsmaschinerie führt zum Chaos, wie die bisherigen Erfahrungen lehren. Deshalb ist die Bauberatung über jede enge Zusammenarbeit erfreut. Am Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung wird gegenwärtig eine landesplanerische Datenbank versuchsweise aufgebaut als Informationsraster für alle Planer. Die Berücksichtigung von Daten des Natur- und Heimatschutzes scheint uns unerlässlich zu sein, um dem Volksganzen zu dienen.

Architekten und Bauleute. An die Architekten richtet sich der Wunsch, ihre Aufgabe nicht im Sinn der Verpackungsindustrie von Wegwerfartikeln zu sehen. Unsere Landschaft und unsere Ortsbilder verlangen eine verantwortungsbewusste Grundhaltung respektive ein seriöses formales Studium der Einzelheiten. Beim Einfügen allfälliger Neubauten in das Gesamtkunstwerk eines nur teilweise geschützten Stadtbildes darf die stilistische Eigenwilligkeit das Toleranzmass des Ganzen nicht überstrecken. Eine Wahlverwandtschaft der Gegenwartskunst zum Altbestand ist erforderlich, wobei die ihre Individualität wahrenen Partner in ein rücksichtsvolles Zwiegespräch treten

müssen. So ist in jedem Einzelfall von der Integrationsmöglichkeit eines Neubaus in einem bestehenden Ortsbild, aber auch in einer freien Landschaft auszugehen, wobei diese vom Wesen des Neuen als «Gast» wie vom Wesen des Alten als «Gastgeber» abhängt; es handelt sich jedesmal um eine Entscheidung von historischer und sozialer Tragweite, die hohes gestalterisches Verantwortungsbewusstsein voraussetzt. Jeder Substanzverlust ist bei der Umwandlung von Ortsbildern zu vermeiden.

Kreditinstitute. Die Kreditinstitute und Immobiliengesellschaften verfügen über beträchtliche Kapitalien und kontrollieren damit den grössten Teil der Bautätigkeit in der Schweiz. Sie sind gebeten, ihre eigenen Bauprojekte und ihre Darlehenspolitik im Hinblick auf die allgemeinen Interessen von Natur- und Heimatschutz zu überprüfen. Von der Finanzierung von Überbauungen in ungenügend erschlossenen Gebieten oder von solchen, die mit schutzwürdigen Ortsbildern nicht in Einklang gebracht werden können, ist abzusehen. Die Finanzierung von Umwandlungen alter Bauten und Gehöfte in geschlossenen, ländlichen oder städtischen Siedlungen hat gegenüber beispielsweise von Zweitwohnungen den Vorrang.

Trotz den vielen erfreulichen Bestrebungen zum Schutz und zur Pflege des kulturellen Erbes weist der Zustörungsdrang eine derartige Beschleunigung auf, dass von einem Notstand gesprochen werden muss. Funktionsentfremdungen durch Aussiedelungen der Bauernhöfe, Strassenverbreiterungen in Ortskernen zur Steigerung des Verkehrsflusses, schlechte Neubauten anstelle von gehaltvollen historischen Häusern – alles summiert sich schliesslich zu einer Art moralischem Ausverkauf der Heimat. So ist in Zürich in der Erwartung des Abbruchverbotes zur Konjunkturdämpfung noch rasch der grösste Teil des Werkes der Architekten Chiodera und Tschudi niedergelegt worden, und viele Bauten an der unter einer fragwürdig gehandhabten Schutzverordnung stehenden Bahnhofstrasse sind nur deshalb noch nicht abgerissen, weil sie unter dem konjunkturbedingten Baustopp stehen.

Was nützt der dringliche Bundesbeschluss zur Raumplanung ohne unzählige persönliche Einsätze? Heimatschutz betreiben bedeutet, sich an einem wandelnden, lebendigen Prozess beteiligen. Wir haben es nicht mit Materie, sondern mit Menschen zu tun, mit Einsichtigen oder Blinden, mit begeisterungsfähigen Idealisten oder hartgestottenen Vertretern eigener Interessen. Dies soll uns nicht davon abhalten, 1975 einen Beitrag zum Heimatschutzjahr zu präsentieren, welcher sich unseres unersetzlichen nationalen Erbes würdig erweist.

R. Steiner